

Überschrift

Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Sindelfingen im Wochenblatt

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 30. November 2021 die folgende „Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer“ beschlossen.

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Artikel 1

§ 1 Steuergegenstand

§ 1 Abs. 2 b erhält folgende Fassung:

(b) Sexdarbietungen, insbesondere Strip-teasevorführungen, Peepshows, Tabledance

§ 1 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

(c) Vorführungen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos oder durch Bereitstellen von Kabinen und Geräten

§ 4 Erhebungsform und Steuersatz

§ 4 Abs. 3 c erhält folgende Fassung:

(c) für Sexdarbietungen nach § 1 Abs. 2 b
pro Tag 500,- €

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Der Steuersatz beträgt für Vergnügungen durch die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten aus dem Einspielergebnis Bruttokasse je Kalendermonat 25 %

Bei einem negativen Einspielergebnis beträgt die Vergnügungssteuer 0 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer nach Abs. 2 a und b wird nicht erhoben, wenn das Gerät, der Automat

oder die Einrichtung während des ganzen Kalendermonats so fest verschlossen bleibt, dass eine Benutzung unmöglich ist. Der zur Anmeldung Verpflichtete (§ 6) hat die Außerbetriebsetzung innerhalb einer Woche der Stadt Sindelfingen (Amt für Finanzen) anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, kann die Steuer bis zum Ende des Monats berechnet werden, in dem die Anzeige eingeht. Die Steuer nach Abs. 2 c wird nicht erhoben, wenn nachgewiesen wird, dass ein Zimmer den ganzen Kalendermonat nicht genutzt wurde.

§ 4 Abs. 7 entfällt

§ 5 Steuerpflicht und Steuerschuld, Entstehung,
Festsetzung, Fälligkeit und Steuerschätzung
wird umbenannt in
§ 5 Steuerpflicht und Steuerschuld, Entstehung,
Festsetzung und Fälligkeit

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Steuern werden am Ende des Kalendervierteljahres durch Steuerbescheid festgesetzt. Abweichend hiervon wird für die Vergütung nach § 1 Abs. 2 b und d die Steuer nach Ende der Veranstaltung festgesetzt.

§ 5 Abs. 7 entfällt

§ 6 Anzeige-, Melde und Aufbewahrungspflicht

Nach § 6 Abs. 4 Satz 2 werden folgende Sätze ergänzt:

Wird ein Gerät mit Gewinnmöglichkeit stillgelegt bzw. außer Betrieb genommen, hat zu diesem Zeitpunkt eine Auslesung der elektronisch gezahlten Bruttokasse zu erfolgen. Der Wechselgeldbestand ist zu dokumentieren.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Satz ergänzt:

Die Auslesung hat mindestens einmal monatlich zu erfolgen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 b und d bei der Stadt Sindelfingen (Amt für Finanzen) spätestens 3 Werktage vor Beginn mit den bei der Stadt erhältlichen Formularen anzuzeigen. Innerhalb einer Woche nach Ende der Veranstaltung sind die für die Besteuerung notwendigen Angaben bei der Stadt zu machen.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 01.12.2021

Dr. Bernd Vöhringer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der oben genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der oben genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.